

Allgemeine Lieferbedingungen der BorgWarner [■] GmbH

Stand: Juni 2004

I. Allgemeines

Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller richten sich ausschließlich nach den nachfolgenden Lieferbedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Die Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden. Sie werden vom Besteller als verbindlich anerkannt. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Spätere Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform kann durch Fax, nicht jedoch durch die elektronische Form gemäß § 126 a BGB oder die Textform gemäß § 126 b BGB ersetzt werden. Etwaige Einkaufsbedingungen oder sonstige allgemeine Bedingungen, die ein Besteller seinem Auftrag zugrunde legt, werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

II. Angebot

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zu Stande. Der Umfang unserer Leistung wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung, nebst ihren schriftlichen Anlagen abschließend bestimmt. Nebenabreden und Änderungen kommen erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zu Stande.
2. Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Modelle oder Muster sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als vertragsbindend bezeichnet worden sind. Vor oder nach Vertragsabschluss liegende Auskünfte und technische Beratungen – einschließlich Bedienungs- und Wartungsanleitungen – erfolgen nach bestem Wissen. Sie sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich als verbindlich erklärt werden.
3. An Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Dokumentationen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten gegenüber nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

III. Bestellung

Lieferverträge (Bestellung und Annahme) sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe - auch durch Datenfernübertragung – gelten als Bestellungen im Sinne dieser Lieferbedingungen. Unsere Verkaufsgestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

IV. Preise und Zahlungen

1. Die Preise gelten ab Werk zuzüglich Verpackung, Verladung und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe:
 - a) Bei Lieferung innerhalb der Europäischen Union hat der Besteller zum Nachweis seiner Befreiung von der Umsatzsteuer seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer rechtzeitig vor dem vertraglich vereinbarten Liefertermin mitzuteilen. Im Falle des Unterbleibens der rechtzeitigen und vollständigen Mitteilung wird die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer berechnet und von dem Besteller geschuldet.
 - b) Bei Lieferung außerhalb der Europäischen Union sind wir berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer nachzuberechnen, wenn uns der Besteller nicht innerhalb eines Monats nach jeweiligem Versand den Ausfuhrnachweis überlässt.
2. Die Zahlung des Rechnungsbetrages, auch bei Teillieferungen, hat sofort nach Rechnungseingang ohne jeden Abzug frei an unsere Zahlstelle zu erfolgen. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck, wobei letzterer nur erfüllungshalber angenommen wird. Wechsel werden ebenfalls nur erfüllungshalber und nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen. Die vereinbarten Zahlungspflichten sind erst erfüllt, wenn uns die Gegenwerte ohne Vorbehalt gutgeschrieben sind. Diskont-, Einzugs- und sonstige Bankkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Bis zur endgültigen Gutschrift von erfüllungshalber angenommenen Schecks oder Wechseln bleibt ein Eigentumsvorbehalt nach Maßgabe von Abschnitt VIII bestehen.
3. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungsfristen nicht ein, so gerät er ohne Mahnung in Verzug. Sind keine Zahlungsfristen vereinbart, werden die Zahlungen des Bestellers mit Zugang unserer Rechnung fällig; für diesen Fall kommt der Besteller 10 Tage nach Zugang der Rechnung ohne weitere Mahnung in Verzug..
4. Der Besteller kann nur mit dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

V. Liefertermine und -fristen

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Hat der Besteller noch Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben zu beschaffen, Aufklärung über technische Einzelheiten zu geben oder eine vereinbarte Anzahlung zu leisten, so beginnt die Lieferfrist erst mit dem Zeitpunkt, zu welchem diese Leistung durch den Besteller erbracht ist.
2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Sendung das Werk innerhalb der vereinbarten Lieferfrist verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Einwirkung von höherer Gewalt, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, Unruhen, behördlichen Maßnahmen sowie bei Eintritt sonstiger unvorhersehbarer, unabwendbarer und schwerwiegender Ereignisse, die außerhalb unserer

Einflussmöglichkeiten liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstands von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Zulieferern eintreten.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Ihren Beginn und ihr Ende werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller unverzüglich mitteilen. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4. Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

VI. Lieferverzug

Wenn dem Besteller wegen einer von uns verschuldeten Verzögerung Schaden erwächst, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % vom Wert der nicht rechtzeitig gelieferten Teile. Darüber hinausgehende Schäden werden nur in den Fällen des Abschnittes X ersetzt.

VII. Versand und Gefahrenübergang

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand nach unserem Ermessen. Teillieferungen sind zulässig.
2. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferung auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Ausfuhr, übernommen haben. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Bestellers verpflichten wir uns, die Sendung auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken zu versichern.
3. Der Besteller darf die Entgegennahme der Lieferung bei unwesentlichen Mängeln und Mengenabweichungen, unbeschadet seiner Rechte aus Abschnitt IX, nicht verweigern.
4. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tag der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Wir verpflichten uns, vom Besteller verlangte Versicherungen auf dessen Kosten abzuschließen.
5. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet, mindestens jedoch 0,5 % des gelagerten Lieferwerts für jeden vollen Monat. Die vereinbarten Zahlungspflichten des Bestellers bleiben hiervon unberührt. Wir sind berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung beglichen sind. Ware, an der uns Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Als Bezahlung gilt erst der endgültige Eingang des Gegenwerts bei uns.
2. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- oder sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht verpflichtet oder aus sonstigen Gründen nicht bereit ist, uns die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.

Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern und weiter zu verarbeiten, solange er nicht in Verzug ist. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind dem Besteller nicht gestattet. Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller schon jetzt sicherungshalber in vollem Umfang und mit allen Nebenrechten an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechts ist der Besteller zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, uns die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen, die notwendigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung bekanntzugeben.

Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.

4. Werden unsere Liefergegenstände mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass uns der Besteller anteilmäßig Miteigentum unentgeltlich überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für uns. Für die durch Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als insgesamt 20 % übersteigt.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist zu Rücktritt und Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

IX. Mängelansprüche

1. Bei Sach- und Rechtsmängeln leisten wir Nacherfüllung wie folgt:

- a) Hat die gelieferte Ware Mängel, die nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang gemäß Abschnitt V dieser Lieferbedingungen liegenden Umstands innerhalb von 12 Monaten seit Fahrzeug-Erstzulassung, spätestens jedoch 18 Monate nach Versand unserer Ware eingetreten sind, so leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache oder Mangelbeseitigung. Mängelrügen gemäß §§ 377, 378 HGB sind schriftlich zu erstatten. An im Austauschverfahren ersetzten Teilen behalten wir uns das Eigentum vor, soweit an den ersetzten Teilen ein Eigentumsvorbehalt bestand.
- b) Mängelansprüche entstehen nicht wegen Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind, jedoch nicht auf unser Verschulden zurück zu führen sind: Natürliche Abnutzung, unsachgemäß vorgenommene Eingriffe oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Bestellers oder Dritter, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung, Montage oder Inbetriebsetzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel/Austauschwerkstoffe, uns unbekannte schädliche Umgebungsbedingungen, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sowie ohne unsere Zustimmung vorgenommene Änderungen am Liefergegenstand.
- c) Der Besteller hat uns die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Wird uns diese Gelegenheit nicht eingeräumt, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- d) Ist die Beanstandung berechtigt, tragen wir die unmittelbaren Kosten der Nacherfüllung. Bei Liefer-/Montageorten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die insgesamt von uns zu tragenden Kosten begrenzt auf die Höhe des Auftragswertes.
- e) In Fällen schuldhafter oder aus anderen Gründen zurechenbarer Mitverursachung der Mängel durch den Besteller, insbesondere auf Grund der Nichtbeachtung seiner Schadensvermeidungs- und Minderungspflicht, haben wir nach Nacherfüllung Anspruch auf einen der Mitverursachung des Bestellers entsprechenden Schadensersatz.
- f) Der Besteller hat nach seiner Wahl ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung, wenn – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – die Nacherfüllung durch Nachlieferung oder Nachbesserung fehlschlägt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.
- g) Bei Reparaturen und sonstigen Dienstleistungen ist der Besteller entgegen den vorstehenden Regelungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Minderung berechtigt, wenn – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns während unseres Verzuges gesetzte angemessene Frist zur Leistungserbringung fruchtlos verstreicht. Das Minderungsrecht besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung.

Zum Rücktritt ist der Besteller nur berechtigt, wenn die Reparatur trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist.

2. Alle weiteren Mängelansprüche (insbesondere auch Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind), bestimmen sich ausschließlich nach den Regelungen des Abschnitts X dieser Lieferbedingungen.

X. Haftung

1. Wir haften, auch im Falle von Schäden wegen Pflichtverletzungen bei Vertragsverhandlungen, unabhängig aus welchem Rechtsgrund (insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind), nur bei Vorsatz, schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter, schuldhafter Verletzung von Leben und/oder Körper und/oder Gesundheit, Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben, Verletzungen von Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantien sowie Personen- oder Sachschäden, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz an privat genutzten Gegenständen zu haften ist.
2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
3. Reine Vermögensschäden werden nicht ersetzt, soweit sie in keinem vernünftigen Verhältnis zur Höhe des Auftragswertes stehen.
4. Eine weitere Haftung – aus welchen Rechtsgründen auch immer–, insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen.
5. Wir haften nicht für die Folgen von Mängeln, für die gemäß Abschnitt IX 1.b dieser Bedingungen keine Mängelansprüche entstehen.

XI. Schutzrechte

Wir haften nicht, soweit Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt wurden und wir nicht wissen oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen können, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. In diesem Fall stellt uns der Besteller von allen Ansprüchen Dritter frei.

XII. Verjährung

1. Mängelansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Nach diesem Zeitpunkt ist der Rücktritt wegen Mängeln ebenfalls ausgeschlossen.
2. Alle übrigen Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 3 Jahren nach ihrer Entstehung.
3. Bei gegebenen Garantien sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten statt dessen die gesetzlichen Vorschriften.

4. Der Beginn der Verjährung bestimmt sich – außer im Fall des XII.2 - nach den gesetzlichen Vorschriften.

XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Der Erfüllungsort für alle Leistungen ist unsere jeweilige vertragsausführende Betriebsstätte.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, [■]. Klageerhebung am gesetzlichen Gerichtsstand des Bestellers behalten wir uns vor.

XIV. Allgemeine Bestimmungen

1. Beim Verkauf gebrauchter Waren sind Mängelansprüche ausgeschlossen, es sei denn wir haben den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen.
2. Alle Steuern, Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit der Leistung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat der Besteller zu tragen und gegebenenfalls an uns zu erstatten.
3. Der Besteller hat auf seine Kosten die für seine Verwendung der Produkte erforderlichen Genehmigungen und/oder Ex- und Importpapiere zu beschaffen.
4. Stellt der Besteller seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder werden andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, so sind wir berechtigt, für die nicht erfüllten Teile vom Vertrag zurückzutreten.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Allgemeinen Lieferbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleich-kommende Regelung zu ersetzen.
6. Für den Auftrag und seine Abwicklung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).